



Rottenburg, den 17. Dezember 2020

Geschäftszeichen: Bischof\_755.0/1

#### **40. Mitteilung zur aktuellen Lage Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie**

##### **Anpassung des Pandemiestufenplans an die aktuellen Entwicklungen der Landesregierung und Vorgaben für Landkreise/Dekanate**

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,  
sehr geehrte gewählte Vorsitzende unserer Kirchengemeinderäte und Pastoralräte!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich nur wenige Tage nach Veröffentlichung der 39. Bischöflichen Anordnung heute erneut mit einer Modifikation dieses Schreibens an Sie wende. Die unverändert hohe Dynamik der Pandemie mit täglich immer höheren Zahlen an Infizierten, Erkrankten und zunehmend mehr Verstorbenen macht dies leider notwendig. Zudem ist in den letzten Tagen in der Öffentlichkeit eine Unsicherheit entstanden, die mich dazu veranlasst, weitere Präzisierungen vorzunehmen.

Die geltenden Regelungen des Pandemiestufenplans in der **Lockdown-Stufe** bleiben unverändert. Ergänzend geltend folgende Anordnungen:

1. Die bei Gottesdiensten im Freien geltende **Obergrenze von 200 Personen** ist auch bei Gottesdiensten **in geschlossenen Kirchenräumen** anzuwenden. Dies soll in Kirchenräumen auch dann eingehalten werden, wenn nach den Regeln der geltenden Anordnungen mehr Personen möglich wären.
2. Bei **Weihnachtskrippen** in Kirchen, die üblicherweise eine überörtliche Anziehungskraft ausüben, ist dafür zu sorgen, dass es zu keiner Ansammlung von Besuchern kommt. Ein Zugang ist ggf. nur während der Gottesdienstzeiten unter strenger Beachtung des geltenden Hygienekonzepts zulässig.

##### **Besondere Regelungen für Hotspots mit einer 7-Tages-Inzidenz ab 300/100.000 Einwohnern**

In den Kirchengemeinden der jeweiligen Landkreise/Stadtkreise (Stuttgart, Ulm, Heilbronn), in denen an **drei aufeinanderfolgenden Tagen** eine 7-Tages-Inzidenz ab 300/100.000 Einwohnern auftritt, ist die **Feier von öffentlichen Gottesdiensten mit Ausnahme von Beerdigungen sowie Nottaufen nicht gestattet.**

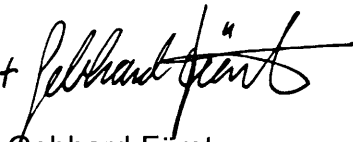
Diese Verordnung bezieht sich auf den Inzidenzwert des jeweiligen Landkreises/Stadtkreises. Das heißt, dass zum Beispiel der Stadtkreis Ulm ggf. anders zu bewerten ist, als der Alb-Donau-Kreis.

Ansprechpartner für die Kirchengemeinden des Dekanats ist der Dekan.

Die Feier von Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen Live-Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.

Diese besondere Regelung für Hotspots gilt solange, bis der oben genannte Inzidenzwert **an fünf aufeinanderfolgenden Tagen** durchgängig unterschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
+ 

Dr. Gebhard Fürst  
Bischof